



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 46. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**und Regionale Entwicklung**  
**am 3. Dezember 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die zukünftige Zusammenarbeit mit den Niederlanden auf der Grundlage von Interreg**  
*Unterrichtung*..... 5  
*Aussprache* ..... 7
2. **EU-Angelegenheiten**
  - a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 624/20 - Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030; COM (2020) 652 final**..... 11
  - b) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 649/20 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union; COM (2020) 682 final**..... 12
3. **Berichte über Frühwarndokumente** ..... 17
4. **Terminangelegenheiten** ..... 19

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Klein (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Christoph Eilers (i. V. d. Abg. Clemens Lammerskitten) (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,  
Beschäftigter Ramm,  
Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13.59 Uhr bis 15.27 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 44. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

## **Unterrichtung durch die Landesregierung über die zukünftige Zusammenarbeit mit den Niederlanden auf der Grundlage von Interreg**

### **Unterrichtung**

Frau **Möller** (MB): Das bewährte, in Deutschland und Europa sehr anerkannte Interreg-V-A-Programm „Deutschland-Niederland“, hat zwei Prioritäten:

Priorität 1: Innovationen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen

Priorität 2: Abbau der Barrierewirkung der Grenze.

#### *Zum Umsetzungsstand von Interreg V A - 2014 - 2020*

Bis heute wurden 181 Projekte bewilligt, von denen 85 Projekte niedersächsische Partner haben.

Insgesamt sind ca. 99,86 % der EFRE-Mittel gebunden, wovon ca. 99,89 % Priorität 1 und 99,78 % Priorität 2 zuzuordnen sind. Circa 116,8 Millionen Euro davon sind in Projekten mit niedersächsischen Partnern gebunden, an die ca. 22 Millionen Euro gehen.

#### *Zum neuen Programm Interreg VI A 2021 - 2027*

Die Zusammenarbeit mit den Niederlanden soll im Interreg-VI-A-Programm weitergeführt werden. Die Vorbereitungsgruppe, die aus Vertretern aller Programmpartner zusammengesetzt wurde, ist bereits seit anderthalb Jahren damit beschäftigt, alle Aspekte für die Schaffung des neuen Programms zu beleuchten.

Die nicht vorhandene Klarheit bezüglich des Mittelvolumens des Programms und die Tatsache, dass die Verhandlungen seitens der EU bezüglich des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Verordnungsentwürfe im Trilog noch nicht abgeschlossen waren, führten dazu, dass auch in der Programmplanung verschiedene Entscheidungen noch nicht abschließend getroffen werden konnten.

Erst am 10. November 2020 hat die EU Deutschland das Mittelvolumen für die Interreg-Stränge A und B in der kommenden Förderperiode mit-

geteilt. Die Mittel für Deutschland bewegen sich auf dem Level der bisherigen Förderperiode, die innerdeutsche Verteilung der Mittel muss allerdings noch stattfinden.

Im Strang A stehen künftig ca. 700 Millionen Euro für Deutschland zur Verfügung. Die ersten Beratungen über die Mittelverteilung finden im Moment statt. Eine endgültige Entscheidung wird im ersten Quartal 2021 erwartet.

Niedersachsen ist bestrebt, die Mittel im künftigen Interreg-VI-A-Programm mindestens auf gleichem Stand wie jetzt zu erhalten, sodass das Programm gestärkt in die künftige Förderperiode starten kann.

Die politische Einigung über die Interreg-Verordnung wurde gestern im politischen Trilog beschlossen. Das EU-Parlament und der Europäische Rat müssen dies noch offiziell bestätigen.

#### *Zum aktuellen Stand von Interreg VI A „Deutschland-Niederland“*

Das Programmgebiet soll unverändert beibehalten bleiben.

Von den Interreg-Partnern sowie von den Teilnehmern der Stakeholder-Konferenzen wurde der Wunsch geäußert, die thematische Strategie des neuen Programms auf eine Reihe von gesellschaftlichen Herausforderungen im Grenzgebiet zu fokussieren. Deshalb wurden fünf gesellschaftliche Herausforderungen für das Programm identifiziert, die als eine Art Narrativ dienen, um die Verbindung zwischen der Region und den von der EU vorgegebenen politischen Zielsetzungen herzustellen.

Die folgenden Herausforderungen wurden identifiziert:

- die Schaffung einer starken, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaft,
- die Anpassung an den Klimawandel,
- die Schaffung einer zirkulären Wertschöpfung,
- der Erhalt bzw. Schaffung der attraktiven und lebenswerten Grenzregion und
- das Zusammenwachsen der Grenzgebiete.

Auf Grundlage dieser gesellschaftlichen Herausforderungen haben die Programmpartner bisher drei Prioritäten aus den politischen Zielen der EU-Verordnungen formuliert. Diese Prioritäten stehen aber noch nicht endgültig fest, da die Interreg-

Verordnung erst gestern im Trilog beschlossen wurde und die letzten Monate gezeigt haben, dass im Zuge dieses Trilogs noch mehrmalige Änderungen möglich sind.

Die voraussichtlichen verpflichtenden politischen Ziele von Interreg:

- Ein grünes Europa
- Ein soziales Europa
- Ein intelligenteres Europa

Als zwingend setzt die EU-Kommission das grüne und das soziale Europa voraus. Die Digitalisierung wird als Querschnittsziel umgesetzt.

Erwähnenswert ist noch, dass bei der Erarbeitung des künftigen Programms insbesondere die Aspekte Vereinfachung - vereinfachte Kostenoptionen und Pauschalen - und Beschleunigung eine Rolle spielen.

#### *Zum Zeitplan*

Es ist beabsichtigt, dass sich das Kabinett im Frühjahr mit dem Programm befassen wird, um es noch vor der Sommerpause in seiner fertigen Fassung bei der EU-Kommission einreichen zu können.

Herr **Westerholt** (MB): Ich werde Ihnen nun einige Informationen zur Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Bereich des Interreg B geben, die über das „Deutschland-Niederland“-Programm hinausgehen, aber ebenfalls die Zusammenarbeit zwischen Niedersachsen und den Niederlanden betreffen.

#### *Zum Interreg-Nordseeprogramm*

Während das Interreg-Programm „Deutschland-Niederland“ zu den grenzüberschreitenden Programmen gehört, ist das Interreg Nordseeprogramm zu den sogenannten transnationalen Programmen zu zählen.

Wir arbeiten seit 1997 mit den Niederlanden und vier weiteren EU-Ländern sowie Norwegen im „Interreg-Nordseeprogramm 2014 - 2020“ zusammen. Das derzeitige Fördervolumen von 167 Millionen Euro ist zurzeit vollständig gebunden und an 73 Förderprojekte vergeben worden.

Darunter befinden sich 42 Projekte mit Partnern aus Niedersachsen und den Niederlanden. Diese Projekte haben ein Fördervolumen von ca. 80 Millionen Euro. Daran, diese erfolgreiche Zu-

sammenarbeit fortzusetzen, wird mit Blick auf die neue Förderperiode intensiv gearbeitet.

Die Schwerpunkte des Interreg-Nordseeprogramms:

- Smarte und resiliente Wirtschaftssysteme
- Der Übergang zu grünem Wirtschaften
- Der Umgang mit dem Klimawandel

Das neue Programmdokument wird nach einem umfangreichen öffentlichen Konsultationsprozess mit relevanten Institutionen und Interessensvertretungen verfasst. Die Einreichung bei der Kommission ist für das erste Halbjahr 2021 geplant.

Auch für dieses Programm wird eine Fortführung mit einem ähnlichen Mittelumfang wie in der derzeitigen Förderperiode angestrebt.

#### *Zu den Brexit-Folgen*

Die Folgen des Brexits wirken sich auf Interreg aus: Großbritannien wird zukünftig nicht mehr als Partner dabei sein. Wie der damit verbundene finanzielle Ausfall kompensiert werden kann, wird mit den weiteren Partnerländern besprochen.

Die mit dem Brexit verbundenen Verschiebungen innerhalb von Interreg sorgen aber auch für neue Möglichkeiten. So planen die Niederlande, zukünftig auch mit den südöstlichen Provinzen und somit mit ihrem gesamten Staatsgebiet am Nordseeprogramm teilzunehmen. Auch Belgien plant eine Gebietserweiterung. Außerdem werden vielversprechende Gespräche über einen möglichen Beitritt Nordfrankreichs geführt.

#### *Zu den Veränderungen für Niedersachsen*

Mit den Ämtern für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und Weser-Ems streben wir den Beitritt zum zukünftigen Programm „Nordwesteuropa“ an.

Mit Weser-Ems grenzen wir direkt an die nördlichen Provinzen der Niederlande an, die ebenfalls erstmals einen Beitritt beabsichtigen. Leine-Weser grenzt an Nordrhein-Westfalen an, das schon lange erfolgreicher Partner im Programm „Nordwesteuropa“ ist. Wir haben gemeinsam mit Bremen das Beitrittsgesuch eingereicht.

„Nordwesteuropa“ ist sowohl geografisch als auch finanziell das größte Programm der transnationalen Programme. Neben Großbritannien wird auch die Schweiz hieraus austreten.

Es gibt schon jetzt zahlreiche Kooperationen zwischen Niedersachsen bzw. niedersächsischen Partnern und „Nordwesteuropa“. Diese Zusammenarbeit soll durch unseren Beitritt in das Programm einen offiziellen Charakter bekommen, und die Möglichkeiten der Mitarbeit in diesen Projekten sollen erweitert und vertieft werden.

### Aussprache

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU): Die gemeinsamen Programme mit den Niederlanden, die mit teilweise inhaltlichen Variationen fortgesetzt werden sollen, laufen sehr gut.

Erstens. Wissen Sie, ob es z. B. bei Programmen zum Arbeitsrecht oder im sozialen Bereich zu Verzögerungen kommen könnte?

Zweitens. Ist absehbar, dass es hinsichtlich der neuen Förderperiode zu deutlichen Verzögerungen für Interreg VI kommen wird, weil der Streit mit Polen und Ungarn über den EU-Haushalt nicht beigelegt werden kann?

Herr **Westerholt** (MB): Wir haben mit den zuständigen Stellen der EU-Kommission lange über einen zielführenden Umgang mit den Verzögerungen diskutiert und wollen die Abstimmungsprozesse nach Möglichkeit voranbringen. Die Vorbereitung der Programme läuft schon seit einiger Zeit, und wir arbeiten mit verschiedenen Szenarien.

Erstens. Wir orientieren uns an den Informationen, die wir aus Brüssel erhalten, und versuchen, schnellstmöglich zu reagieren.

Zweitens. Wir müssen natürlich auf den Haushaltsbeschluss warten, auf den wir aber vorbereitet sind: Wie Frau Möller ausführte, wird bei der Mittelzuteilung von der bestehenden EU-Beschlusslage ausgegangen, mit welcher mittlerweile auch Berlin kalkuliert.

Zu den Ungarn und Polen betreffenden Entwicklungen können wir nur schwer etwas sagen. Wir warten ab und arbeiten derweil im Hintergrund weiter.

Natürlich sind wir auf den Beschluss des Haushalts angewiesen, denn die Verordnungen für EFRE und Interreg werden voraussichtlich nicht beschlossen werden, bevor es keinen beschlos-

senen Haushalt gibt, da sich dessen Zahlen zum Teil in den Verordnungen wiederfinden müssen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe zwei Fragen zu den Fortschreibungen der Interreg-Programme:

Erstens. Es wurde diskutiert, die zukünftigen Gebietskulissen für die Interreg-Förderung deutschlandseitig auf die Landkreise an der Grenze zu beschränken. Das hätte zur Folge, dass die bisherigen Projektförderungen in grenznahen, aber nicht direkt an der Grenze liegenden Landkreisen künftig nicht mehr fortgesetzt werden können. Davon wäre z. B. das zu Antibiotikaresistenz forschende Klinikum im Landkreis Ammerland betroffen.

Dieser Neuzuschnitt der Gebietskulisse würde tief in die Strukturen der bestehenden Gremien eingreifen und die Zusammenarbeit in den Regionen deutlich verändern. Wie ist diesbezüglich der aktuelle Stand?

Zweitens. Es gibt in der Ems-Dollart-Region - sicherlich trifft das aber auf alle Interreg-Regionen zu - viele Projekte, an denen grenzübergreifend gearbeitet wird und die über die Förderperiode hinaus geplant sind. Dazu gehören z. B. die Zusammenarbeit der Krankenhäuser zur Reduzierung der Antibiotikaresistenz, die Kooperation im Arbeitsmarkt oder die Arbeit an einem Agro-Food-Projekt. In der Übergangsphase droht ein Finanzierungsabbruch, der zumindest zu einer Unterbrechung führen würde, woraufhin die Zusammenarbeit in diesen Strukturen erneut aufgebaut werden müsste.

In welchem Ausmaß finden Planungen statt, Projekte, die periodenübergreifend über Interreg gefördert werden, kontinuierlich weiterzuführen, damit keine temporäre Mittellosigkeit eintritt? Wegen dieser Mittellosigkeit müsste möglicherweise Personal entlassen und später wieder neu eingestellt und eingearbeitet werden etc. Solche Probleme beim Projektphasenübergang sollten möglichst frühzeitig gelöst werden.

Frau **Möller** (MB): Erstens. Ursprünglich wollte die EU-Kommission die Programmgebiete derart verkleinern, dass nur an der Grenze liegende Landkreise zur Teilnahme befähigt gewesen wären. Das wurde im Rahmen der Verhandlungen aber weitestgehend ausgeschlossen.

Nun ist z. B. geplant, dass das gesamte Weser-Ems-Gebiet Teil der Gebietskulisse Niedersachsens bleibt. Es ist also nicht zu befürchten, dass

Oldenburg, die Wesermarsch oder das Ammerland nicht mehr am Programm teilnehmen können.

Außerdem hat die EU-Kommission durch die neuen Vorschriften die Möglichkeit eröffnet, auch Projektpartner zu integrieren, die außerhalb der Gebietskulisse liegen.

Zweitens. Es gibt keine programmübergreifenden Projekte. Alle Projekte enden im jetzigen Programm. Die Finanzierung ist für die am Programm teilnehmenden Institutionen - z. B. das regionale Programmmanagement - bis Ende 2021<sup>1</sup> gesichert. Es gibt also einen fließenden Übergang der Förderungsperioden. 2021 werden wir das Kooperationsprogramm einreichen, und wir rechnen damit, dass die finale Genehmigung der EU-Kommission bis Anfang 2022 vorliegen wird. Es gibt also eine Überschneidung von einem Jahr.

Andere Projekte enden innerhalb einer laufenden Förderperiode, und es entstehen daraufhin neue Möglichkeiten zur Projektförderung in einer anderen Förderperiode.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Bedeutet das, dass die Anträge für die gemeinsamen Projekte, an denen auch in der nächsten Förderperiode weitergearbeitet werden soll - z. B. die Themen zum grenzübergreifenden, deutsch-niederländischen Arbeitsmarkt oder medizinische Forschungen - bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden konnten und dass es für diese dann für ein ganzes Jahr lang keine Finanzierungsmöglichkeit gibt, da die Förderung zum Ende des Jahres ausläuft?

Frau **Möller** (MB): Unsere Projekte laufen in der Regel vier Jahre lang, und die Laufzeit unseres Programms beträgt sieben Jahre zuzüglich der Zeit nach dem Prinzip  $(n + 3)$ . Es gibt also auch Projekte, die 2021 und 2022 weiterlaufen, weil sie z. B. im Jahr 2018 gestartet sind.

Das Projekt Health-i-care - um auf das von Ihnen angesprochene medizinische Feld zu sprechen zu kommen - ist hingegen bereits abgeschlossen. Hier könnte theoretisch eine neue Projektförderung beantragt werden. Doch das Ziel von Interreg ist keine Dauerförderung von Institutionen, sondern die Förderung von Projekten - und ein

Projekt endet irgendwann innerhalb der Förderperiode.

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD): Was für Möglichkeiten gibt es, die Bekanntheit der Interreg-Programme - die uns allen gute Dienste leisten - insbesondere in den Regionen zu erhöhen, die nicht an der Grenze gelegen sind? Wie werden die Ziele und Ergebnisse von Interreg kommuniziert?

Herr **Westerholt** (MB): Ende Oktober gab es eine Videokonferenz mit allen niedersächsischen Interreg-Stakeholdern, bei der wir mit ca. 150 Teilnehmern über genau dieses Thema diskutiert haben.

Mit dem jahrelangen Wachstum von Interreg ist automatisch auch die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsinitiative gestiegen. Wir setzen auf eine Professionalisierung der Kommunikation, auch innerhalb der Projekte, und die von den einzelnen Projekten zur Verfügung gestellten Informationen in z. B. Videoform zeigen, dass wir uns im letzten Jahrzehnt enorm weiterentwickelt haben.

Außerdem müssen verschiedene Kommunikationskanäle bedient werden. Unsere Entscheidungsträger lesen Zeitung und den Newsletter, während die jungen Leute, die in den Projekten arbeiten und die wir erreichen wollen, sich über die sozialen Medien informieren. Diese Bandbreite müssen wir in Zukunft noch besser bedienen.

Neben den nackten Zahlen ist das eigentlich Interessante, was die Projekte vor Ort leisten. Wir arbeiten daran, dass den Leuten genau das noch besser kommuniziert wird.

Frau **Möller** (MB): In unserem neuen Programm Interreg VI A werden wir die Kommunikation u. a. mit einer Social-Media-Strategie noch stärker in den Fokus rücken.

In vielen Projekten wird die Wichtigkeit der Kommunikation unserer Erfahrung nach unterschätzt, weshalb wir eine intensivere Betreuung bezüglich der Kommunikation in den jeweiligen Projekten planen.

Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD): Inwieweit gehen die Möglichkeiten von Interreg in Niedersachsen über die deutsch-niederländische Zusammenarbeit wie auch über die zuvor genannten Bezirke Leine-Weser und Weser-Ems hinaus?

---

<sup>1</sup>In der Sitzung war als Zeitpunkt „Ende 2020“ angegeben worden; die Korrektur basiert auf einer E-Mail des MB an den Stenografischen Dienst vom 12.01.2021.

Herr **Westerholt** (MB): In „Deutschland-Nederland“ arbeiten wir weitestgehend mit Weser-Ems zusammen, und beim Nordseeprogramm sind alle Amtsbezirke Niedersachsens eingebunden. Mit dem Interreg-Ostseeprogramm - bei dem wir mit Leine-Weser und einer ganzen Reihe von Projekten von niedersächsischen Partnern vertreten sind - sind wir auch im Raum Polen und Baltikum verbunden. Darüber, dass wir uns mit dem Programm „Nordwesteuropa“ mit Leine-Weser und Weser-Ems ausweiten wollen, habe ich bereits gesprochen.

Es hat auch für den Amtsbezirk Braunschweig Überlegungen gegeben. Er grenzt direkt an den Bereich des Interreg-Programms Mitteleuropa an; das ist ein sehr großer Programmraum in Ostmitteleuropa und Norditalien. Wir führen erfolgversprechende Gespräche, dass der Amtsbezirk Braunschweig diesem Programm beitrifft.

So werden wir für alle Amtsbezirke in Niedersachsen eine Interreg-Förderung anwenden und weitere Kooperationen mit neuen Partnern und Ländern eingehen können.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Die Arbeit von Interreg ist in Südniedersachsen nicht sehr bekannt. Können Sie anhand einiger konkreter Beispiele die Bandbreite der Interreg-Projekte erläutern?

Herr **Westerholt** (MB): Wir sind relativ breit aufgestellt und bewegen uns in den Bereichen Innovation, Klimawandel, Verkehr und nachhaltiges Wirtschaften.

An der Nordseeküste beschäftigen wir uns mit maritimer Raumplanung. Das ist auch für das Hinterland relevant, da es darum geht, noch mehr Windkraftträder - die nicht nur an der Küste, sondern in ganz Niedersachsen produziert werden - in die Nordsee zu realisieren.

In unseren Projekten zum Klimawandel versuchen wir, uns besser in den Städten aufzustellen. Wir beschäftigen uns zusammen mit Beteiligten aus ganz Niedersachsen mit der Frage nach einem besseren Umgang mit Extremwetterlagen.

Es gibt z. B. das Projekt CANAPE zur Erprobung neuer CO<sub>2</sub>-Speichermethoden in den niedersächsischen Mooren. Dort wird in einem Pilotprojekt Torfmoos angebaut. Hierfür werden die entsprechenden Regionen nachhaltig feucht gehalten, wodurch die Moore nicht nur kein weiteres CO<sub>2</sub> freisetzen, sondern außerdem zusätzliches binden können.

Wir beschäftigen uns also nicht nur mit der Küste und den grenznahen Regionen, sondern versuchen, alle Player aus Niedersachsen einzubeziehen.

Frau **Möller** (MB): Es gibt fünf strategische Initiativen im Programm „Deutschland-Nederland“ mit folgenden Projekten im Bereich der Stärkung der grenzüberschreitenden Innovationskraft - das ist die Priorität 1 -:

- In der strategischen Initiative Agrobusiness & Food gibt es zwei Projekte unter dem Titel „Food 2020“ zu innovativen Ideen für die Ernährungswirtschaft. Zum Beispiel der Insektenburger, den Sie bei REWE kaufen können, wurde im Zuge dieses Projekts entwickelt.
- In der strategischen Initiative Health & Life Sciences ist z. B. das Projekt Health-i-care zu nennen, das aus einer Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsklinikum Groningen und dem Klinikum Oldenburg zu multiresistenten Keimen entstanden ist.
- Für die strategische Initiative High Tech Systems & Materials kann das Projekt ID3AS genannt werden, das grenzübergreifende innovative Arbeit in der Sensortechnik leistet.
- Zum Bereich der strategischen Initiative „Energie & CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft“ zählt das Wasserstoffprojekt H2Watt auf den Inseln Ameland und Borkum.
- Für den Bereich der strategischen Initiative Logistik kann das Projekt „EUREGIO Güterkorridor“ genannt werden.

Mit der Priorität 2 sollen Bürger und Institutionen näher zusammengebracht werden. Einige Projekte möchte ich nennen:

- Im Projekt „Watten-Agenda“ geht es um das Wattenmeer.
- Die Erreichbarkeit des Euregio-Gebiets auf dem Luftweg wurde untersucht.
- Es gibt das Dachprojekt „Arbeitsmarkt Nord“, das hier bereits zur Sprache kam.
- Wir haben die grenzüberschreitenden Polizeiteams gefördert, darüber hinaus die GrenzInfoPunkte.
- Erst neulich wurde die Finanzierung der GrenzInfoPunkte für die Zeit ab 2021 mit Mitteln des MB verstetigt.

Auf der Internetseite zu „Deutschland-Nederland“<sup>2</sup> und über den Projektatlas zum Thema „Europa

<sup>2</sup> <https://www.deutschland-nederland.eu/>

für Niedersachsen<sup>3</sup> können Sie noch mehr zu diesen und weiteren Projekten erfahren.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Wie verteilen sich bislang die Finanzmittel auf die Amtsbezirke in Niedersachsen?

Herr **Westerholt** (MB): Etwa 70 % der Finanzmittel werden in Weser-Ems genutzt, da dort sowohl das Interreg-A-Programm als auch das Nordseeprogramm genutzt werden kann. Die restlichen 30 % verteilen sich relativ gleichmäßig über die weiteren Amtsbezirke.

Wir hoffen, über die zukünftigen Interreg-Erweiterungen noch mehr Mittel nach Niedersachsen holen zu können.

\*

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache über die Unterrichtung ab.

\*\*\*

---

<sup>3</sup> <https://projektatlas.europa-fuer-niedersachsen.de/>

Tagesordnungspunkt 2:

## EU-Angelegenheiten

- a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 624/20 Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030; COM (2020) 652 final**

### Unterrichtung

Frau **Maier** (MB): Das Umweltaktionsprogramm (UAP) wird in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren als formeller Rechtsakt erlassen: Auf Vorschlag der Kommission muss es gemeinsam vom EU-Parlament und vom EU-Rat angenommen werden.

#### *Zum aktuellen Stand des 8. UAP*

Am 14. Oktober 2020 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des EU-Parlaments und des EU-Rats über das 8. UAP vor. Am 23. Oktober 2020 tagte der Europäische Umweltrat, der diesen Vorschlag zur Kenntnis genommen hat. Die weiteren Verfahren stehen noch aus.

Das 8. UAP ist die Fortführung des 7. UAP, das am 31. Dezember 2020 enden wird. Es soll einen lückenlosen Anschluss geben.

Das 8. UAP ist ein Leitfaden zur Gestaltung und Umsetzung der europäischen Umwelt- und Klimapolitik von 2021 bis 2030. Einer der Aspekte ist ein berechenbarer Rahmen und eine vorhersehbare Ausrichtung für die Maßnahmen der nationalen und regionalen Ebenen - der Regionen, der Städte -, aber auch der Unternehmen, der Sozialpartner sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Das übergeordnete Ziel des UAP ist der gerechte Übergang zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und sauberen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2030. Die zu diesem Zweck formulierten Ziele sind im Wesentlichen mit denen des 7. UAP identisch. Allerdings gibt es Ergänzungen in Anlehnung an den Green Deal.

Eines der primären Ziele ist das EU-Klimaziel 2030, nach dem die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von

1990 verringert werden sollen. Das ist noch nicht entschieden - in der nächsten Woche tagt der EU-Rat.

Die sechs Ziele des 8. UAP sind:

1. Erreichen der Klimaneutralität bis 2050
2. Klimaanpassung und Resilienz stärken
3. Die Beschleunigung der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft
4. Erreichen des Null-Schadstoff-Ziels
5. Die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt
6. Die ökologische Nachhaltigkeit bei Produkten und Konsum

Es werden also viele weitere Politikfelder neben der Umwelt- und Klimapolitik vom UAP angesprochen, z. B. die Sozial-, die Wirtschafts- sowie die Agrarpolitik.

#### *Unterschiede des 8. UAP gegenüber dem 7. UAP*

Es wird ein neuer Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen eingeführt, der ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Umweltmaßnahmen gewährleisten soll. Aufgrund der wachsenden Themenvielfalt will sich die EU verstärkt auf die Koordination der Maßnahmen konzentrieren. Zudem dient der Rahmen auch dazu, die Umsetzungsfortschritte der Maßnahmen zu bewerten.

Zur Messung und Überprüfung der Fortschritte in den Mitgliedstaaten wurde neuerdings ein integrativer Ansatz gewählt. Das bedeutet, dass es eine sehr viel stärkere Vernetzung zwischen den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen geben soll.

Bei den einzelnen Themen wie biologische Vielfalt und Biodiversität soll stärker auf die möglichen Synergien und Abhängigkeiten von der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Land- und der Forstwirtschaft, geachtet werden. So soll das Null-Schadstoff-Ziel mit der Sozial- und Gesundheitspolitik verbunden werden, um sich bei den Themen Ernährung, Wohnraum und Mobilität bedarfsgerecht an den Bürgerinnen und Bürgern zu orientieren. All das soll im Sinne der Zielerreichung stärker beobachtet, gemessen und bewertet werden.

Des Weiteren ist die Entwicklung von Leitindikatoren zur Widerspiegelung der prioritären Ziele vorgesehen. Über eine begrenzte Auswahl an Schlüsselindikatoren sollen Aussagen über den

Umweltzustand, die Wirksamkeit der Maßnahmen, die größten Belastungen und mögliche Verbesserungen der Bedingungen für die Gesellschaft getroffen werden können.

Hierzu wurden die Europäische Umweltagentur und die Europäische Chemikalienagentur zur Unterstützung der EU-Kommission bei dem Sammeln und der Zurverfügungstellen von Daten sowie zur Überprüfung der einzelnen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten eingebunden.

Die vorhandenen Daten - beispielsweise aus dem europäischen Waldbrandinformationssystem, dem Hochwasserrisikosystem, aber auch dem Copernicus-Programm - sollen stärker aufbereitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Außerdem soll eine Verbesserung des Wissenstransfers für die Öffentlichkeit erreicht werden, indem diese Daten z. B. auf Onlineplattformen zugänglich gemacht werden.

Anhand dieser Daten sollen die Zusammenhänge zwischen den Politikfeldern stärker herausgearbeitet werden, um z. B. Indikatorenlücken zu schließen und den integrativen Ansatz zu stärken.

Durch eine enge Abstimmung zwischen den Agenturen mit der EU-Kommission sollen gezielte Initiativen ergriffen, Strategien entwickelt und Programme entworfen werden, um die Erreichung der sechs Ziele des 8. UAP zu fördern. Außerdem sollen Folgenabschätzungen durchgeführt werden.

#### *Zur Finanzierung*

Das 8. UAP ist mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen - in dem sich die Ziele des Green Deals widerspiegeln - in Einklang gebracht worden. Da dieser aber noch nicht verabschiedet wurde, kann noch keine Auskunft zu den konkreten Summen gegeben werden.

Der Green Deal ist im Instrument „Next Generation EU“ verankert, in dem auch die Aufbau- und Resilienzfähigkeit inkludiert ist. Diese Finanzmittel kommen also auch dem 8. UAP zugute. Die beiden Agenturen erhalten zusätzliche Personal- und Sachmittel aus EU-Finanzierungsinstrument LIFE.

\*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Fortsetzung der Unterrichtung bei Vorliegen eines neuen Sachstands.

#### b) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 649/20 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union; COM (2020) 682 final**

##### **Unterrichtung**

MR **Bräuer** (MW): Es handelt sich um eine von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU.

##### *Zu den Hintergründen der Richtlinie*

Sie beruht auf der 2017 von der EU proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte. In dieser Initiative der EU-Kommission werden u. a. angemessene Mindestlöhne sowie eine transparente und verlässliche Festlegung von Löhnen gefordert.

Die Überlegung der EU zu Mindestlöhnen geht auf die Idee der sozialen Marktwirtschaft und des gemeinsamen Wohlstands zurück. Es geht um die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards und die Verringerung der Armut trotz Erwerbstätigkeit. Es wird also ein sozialpolitisches Ziel verfolgt.

Die EU hat festgestellt, dass der Anteil der Menschen in ihrem Gebiet, die trotz regelmäßiger Beschäftigung unterhalb der Armutsgrenze leben, zwischen 2007 und 2018 von 8,3 % auf 9,4 % angestiegen ist.

In 21 EU-Mitgliedsstaaten - darunter auch Deutschland - gibt es gesetzliche Mindestlöhne, und in 6 Staaten werden Mindestlöhne durch Tarifverträge festgelegt.

Als bekannt wurde, dass die EU eine Richtlinie über Mindestlöhne erarbeiten möchte, wurde aus der FDP-Bundestagsfraktion eine entsprechende Anfrage an die Bundesregierung gerichtet. Die Zahlen aus der Antwort finden Sie in der Tabelle, die ich Ihnen überreicht habe. (**Anlage 1**)

##### *Zum Ziel und zu möglichen Folgen der Richtlinie*

Das Ziel des Richtlinienvorschlags der EU sind eine Verringerung der Unterschiede bei der Abdeckung und der Angemessenheit der Mindestlöhne in der EU als Beitrag für mehr Fairness auf dem Arbeitsmarkt und mehr wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt.

Zu diesem Zweck soll von den Staaten, in denen Mindestlöhne über Tarifverträge ermittelt werden, der Abschluss von Tarifverträgen gefördert werden. Wenn Mindestlöhne durch Gesetze bestimmt werden, sollen bei der Bestimmung die Kriterien der Kaufkraft, des allgemeinen Niveaus der Bruttolöhne, deren Wachstumsrate sowie der Entwicklung der Arbeitsproduktivität berücksichtigt werden.

In Deutschland gibt es den 2015 eingeführten, damals auf 8,50 Euro festgelegten gesetzlichen Mindestlohn. Die Kriterien für dessen Erhöhung weichen von den Kriterien, die die EU für die Festlegung von Mindestlöhnen in ihrem Vorschlag vorsieht, etwas ab. Sollte die Richtlinie in Kraft treten, müsste der Bundesmindestlohn möglicherweise korrigiert werden.

Nach dem Richtlinienentwurf werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Sozialpartner die Kapazitäten zur Teilnahme an Tarifverhandlungen erhalten. Wenn die tarifvertragliche Abdeckung weniger als 70 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfasst, müssen die Staaten einen Rahmen vorsehen, der die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen schafft. Zudem müssten sie einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen erstellen und dies der EU-Kommission mitteilen.

Für Mitgliedstaaten, die gesetzliche Mindestlöhne haben, legt die Richtlinie die Kriterien zur Förderung der Angemessenheit der Mindestlöhne fest. Damit sollen angemessene Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden, und der soziale Zusammenhalt sowie die Aufwärtskonvergenz sollen gefördert werden.

Die nationalen Kriterien sollten zumindest die Kaufkraft der Mindestlöhne, das allgemeine Niveau der Bruttolöhne, die Wachstumsrate der Bruttolöhne und die Entwicklung der Arbeitsproduktivität umfassen.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne sind auf internationaler Ebene übliche Richtwerte zugrunde zu legen.

Was es konkret bedeutet, dass nach den Erwägungsgründen der Richtlinie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns seien als Indikatoren für die Bewertung der Angemessenheit des Mindestlohns zu berücksichtigen seien, ist ungewiss. Unter der Tabelle (Anlage 1) ist aufgeführt, wie sich der derzeitige deut-

sche Mindestlohn von den genannten Werten unterscheidet. Der Gegenüberstellung liegt eine eigene Berechnung zugrunde, da ich direkt hierzu keine offiziellen Werte gefunden habe. Für 2019 machen 60 % des deutschen Bruttomedianlohns 11,77 Euro je Stunde aus - im Gegensatz zum aktuell geltenden Mindestlohn von 9,19 Euro je Stunde.

Die Richtlinie erlaubt die Differenzierung der gesetzlichen Mindestlöhne für bestimmte Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmergruppen, sofern derartige Differenzierungen diskriminierungsfrei sind.

Wenn gesetzliche Mindestlöhne festgesetzt werden, werden die Staaten verpflichtet, die Kontrollen der Durchsetzung derselben zu verstärken. Die Staaten haben darauf zu achten, dass bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen entweder die tarifvertraglich festgelegten oder die gesetzlichen Mindestlöhne eingehalten werden.

Falls die Richtlinie in der jetzigen Form in Kraft träte, ergäbe sich daraus keine zwingende Bindung zur Festlegung eines bestimmenden Mindestlohns für Deutschland. Es handelt sich nur um eine Richtlinie mit Umsetzungsbedürfnis, die keinerlei fixen Werte vorschreibt. Wenn sich ein Staat bei der Mindestlohnfestlegung an bestimmten Kriterien orientieren muss, impliziert das einen Gestaltungsspielraum.

Berechnungen auf Basis der in den Erwägungsgründen genannten Werte von 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns ergeben, dass Deutschland mit 9,19 Euro je Stunde relativ deutlich unterhalb dem Wert von 11,77 Euro je Stunde liegt.

Das ist kein geringer Unterschied, erklärt womöglich aber auch, dass von den Gewerkschaften immer wieder ein Mindestlohn von 12 Euro je Stunde gefordert wird.

#### *Zur Kritik an der Richtlinie der EU-Kommission*

Unter den Bundesländern ist die vorgeschlagene Richtlinie umstritten, wie aus dem Bundesratsverfahren ersichtlich wurde. Teilweise wird infrage gestellt, ob die EU-Kommission überhaupt die notwendige europarechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Richtlinie besitzt. Andere Bundesländer wiederum befürworten die Richtlinie und regen einen weiteren Ausbau an.

Laut der EU-Kommission liege eine Ermächtigung für eine solche Richtlinie vor. Im Zweifelsfall wird das aber erst der Europäische Gerichtshof entscheiden können.

### Aussprache

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU): Mindestlöhne werden Auswirkungen auf verschiedene Bereiche haben, z. B. auf die Saisonarbeit in der Landwirtschaft, bei der die Unterschiede zwischen dem Lohn in Deutschland und dem Lohn im Herkunftsland der Arbeiterinnen und Arbeiter zum Tragen kommen. Es scheint mir schwierig zu werden, diesbezüglich in jedem Fall eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

MR **Bräuer** (MW): Einen gemeinsamen Mindestlohn für alle EU-Staaten wird es in absehbarer Zeit nicht geben. Dafür unterschieden sich die Lebensverhältnisse innerhalb der EU viel zu stark.

Der Vergleichswert der EU-Kommission „60 % des Bruttomedianlohns“ ist ein abgeleiteter Lohn, der sich an den in dem jeweiligen Staat geltenden Löhnen orientiert.

Im Dritten Bericht der Mindestlohnkommission zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns beziehen sich die Autoren auf eine Untersuchung der OECD für das Jahr 2018, um zu ermitteln, wie hoch der gesetzliche Mindestlohn in den EU-Staaten im Verhältnis zum Medianlohn ist.

Daraus ergibt sich, dass der deutsche Mindestlohn im Jahr 2018 46 % des Bruttomedianlohns beträgt und Deutschland sich demnach unter den von der OECD untersuchten 19 Staaten an 16. Stelle befunden hat.

In 15 EU-Staaten lag der Lohn also über dem deutschen Mindestlohn - teilweise nicht viel höher, und bei vielen ebenfalls unter 50 % des Bruttomedianlohns, aber trotzdem entsteht der Eindruck, die reiche Bundesrepublik Deutschland sei bei der Festlegung ihres Mindestlohns sehr zurückhaltend gewesen.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD): Die von Ihnen vorgestellte Richtlinie ist sehr wichtig. Es ist in unser aller Interesse, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im europäischen Raum von ihrem Lohn leben können.

Sie sagten, einige Bundesländer seien gegen diese Richtlinie. Worauf bezieht sich diese Kritik? Wird eine Erhöhung des Mindestlohns befürchtet, oder zielt die Kritik allein darauf ab, dass die EU für diesen Bereich nicht zuständig ist und die Mitgliedstaaten autonom agieren wollen?

MR **Bräuer** (MW): Mir liegen drei Stellungnahmen bzw. Anträge vor: Von Bayern, von Sachsen und von Berlin und Bremen gemeinsam.

In keiner der Stellungnahmen werden konkrete Mindestlohnbeträge angesprochen. Vielmehr geht es um die Frage der rechtlichen Ausgestaltung. Bayern bestreitet die Rechtsetzungskompetenz der EU, Berlin und Bremen hingegen begrüßen den Vorschlag. Die Ansichten der Bundesländer unterscheiden sich also stark voneinander.

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU): Es ist durchaus auch vorstellbar, dass die Mindestlöhne in den Ländern, aus denen Arbeitnehmer aktuell zu uns kommen, geändert werden. Wenn also z. B. Bulgarien den Mindestlohn verdoppeln würde, verlöre Deutschland für die dortigen Arbeitnehmer an Attraktivität. Lässt sich bereits abschätzen, ob es in anderen Ländern zu solchen gravierenden Änderungen kommen wird?

MR **Bräuer** (MW): Dazu kann ich leider nichts sagen.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD): Ich begrüße den Vorschlag. Mittelfristig muss es in der EU zu annähernd gleichen Lebensverhältnissen kommen.

Inwiefern können wir als Ausschuss an dieser Stelle mitwirken?

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU): Wir müssen uns noch intensiver mit dem Thema befassen, weshalb ich noch nicht sagen kann, in welche Richtung unsere Mitwirkung gehen wird.

Durch Ihren Vortrag wurde aber deutlich, dass uns das Thema Mindestlohn - unabhängig von der Zuständigkeitsfrage - sowohl in Deutschland als auch in der EU beschäftigen wird. Auch in Niedersachsen - wo es viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Europa gibt - werden wir die Auswirkungen davon spüren.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist selbstverständlich zu begrüßen, aber wir wissen auch um die damit einhergehenden Missstände, wenn sie z. B. zu Ausnutzungen führt.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD): Viele Bereiche Niedersachsens - z. B. die Fleischindustrie, das Bauwesen und die bereits genannten Erntehelfer - hängen eng mit diesem Thema zusammenhängen. Es ist nicht aber nur für Niedersachsen, sondern für ganz Deutschland wichtig. Über einen weiterführenden Austausch würde ich mich daher sehr freuen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte zwei Hinweise geben.

Erstens. Der von der EU-Kommission gemachte Vorschlag widerspricht der Entstehungssystematik des Mindestlohns in Deutschland. Dieser ist tariflich; er wird von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern vorgeschlagen und dann vom Deutschen Bundestag beschlossen. Es handelt sich also um einen ausgehandelten Mindestlohn, anders als der gesetzliche Mindestlohn anderer EU-Staaten. Möglicherweise hat die EU-Kommission auf die länderspezifischen Verfahren bei der Mindestlohnbildung keine große Rücksicht genommen.

Zweitens. Bevor wir über eine Positionierung Niedersachsens debattieren, sollte geklärt werden, ob überhaupt eine Zuständigkeit der EU aus den Verträgen abgeleitet kann. Ich vermute, das ist nicht der Fall.

MR **Bräuer** (MW): Die EU-Kommission beruft sich auf Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Demnach besitzt die EU die Kompetenz, die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen zu unterstützen. Hierfür kann die EU Richtlinien und Mindestvorschriften erlassen. In Artikel 153 Abs. 5 steht, das Arbeitsentgelt sei davon ausgenommen.

Die EU-Kommission interpretiert diese Einschränkung insofern sehr eng, dass nur die numerische Festlegung von Arbeitsentgelten verboten sei. Wo genau die Grenze tatsächlich liegt, weiß ich nicht, und das könnte zukünftig weiterhin strittig sein.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Dieser Artikel ist entstanden, weil die EU-Staaten eine Beeinflussung durch die EU beim Zustandekommen der Löhne verhindern wollten, wodurch beispielsweise die Tarifautonomie der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.

Die Argumentation der Bundesregierung lautete immer, dass die EU zwar Arbeitsstandards definieren, aber nicht die Tarifautonomie eingrenzen dürfe. Das kann man auch nicht über einen Um-

weg machen, wie er hier vorgeschlagen wird. Deswegen bin ich mir sehr sicher, dass sich die EU-Kommission diese Kompetenz zu Unrecht zuschreibt.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD): Die EU-Kommission und auch Ursula von der Leyen, die sich sehr dafür engagierte, haben zwischen Staaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen und Staaten, in denen es ausschließlich tarifliche Mindestlöhne gibt, unterschieden.

Aus diesem Grund wird Deutschland nach meiner Auffassung unabhängig davon, ob Tarifparteien etwas ausgehandelt haben, zu den Ländern mit gesetzlichen Mindestlöhnen zählen. Unser Mindestlohn ist natürlich dahin gehend ein gesetzlicher, als er vom Gesetzgeber festgelegt wird.

\*

Der **Ausschuss** kam überein, in einer der nächsten Sitzungen über das weitere Vorgehen zu diesem Thema zu beraten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Berichte über Frühwarndokumente**

Der **Ausschuss** nahm schriftliche Unterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 690/20: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU; COM (2020) 611 final (**Anlage 2**)
- 694/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastruktur COM (2020) 594 final (**Anlage 3**)
- 695/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937COM (2020) 593 final (**Anlage 4**)

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

### **Terminangelegenheiten**

Angesichts des Vorschlags der Vertreter der niederländischen Nordprovinzen, anstelle des abgesagten Treffens in Brüssel - im Rahmen einer Ausschussreise - ein virtuelles Treffen im April 2021 abzuhalten, einigte sich der **Ausschuss** darauf, potenzielle Themen für ein solches virtuelles Treffen zu identifizieren und über einen Termin zu beraten. Inwieweit ein Treffen im Frühjahr 2022 möglich ist, soll zu gegebener Zeit geprüft werden, wenn die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie absehbar wird.

\*\*\*

Vorschlag der EU-KOM für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU

BRat Drs. 649/20

Staat	Stundenlohn, € Stand 01.01.2018 *1	Monatl. Mindestlohn, Stand Januar 2020 *2	
Luxemburg	11,55	2.142	
Frankreich	9,88	1.539	
Niederlande	9,68	1.636	
Irland	9,55	1.656	
Belgien	9,47	1.594	
<b>Deutschland</b>	<b>8,84</b>	<b>1.584</b>	
Großbritannien	8,56	1.599	
Slowenien	4,84	941	
Spanien	4,46	1.050	
Malta	4,31	777	
Portugal	3,49	741	
Griechenland	3,39	758	
Estland	2,97	584	
Polen	2,85	611	
Tschechien	2,78	575	
Slowakei	2,76	580	
Kroatien	2,66	546	
Ungarn	2,57	487	
Lettland	2,54	430	
Rumänien	2,50	466	
Litauen	2,45	607	
Bulgarien	1,57	312	

Quellen:

\*1: BTag-Drs. 19/7658, Tab. 5

\*2: EU-Nachrichten Nr. 18/2020

**Vergleich: 60%-Medianlohn – Mindestlohn (für Deutschland) (ausgedrückt als Stundenlohn)**

2015: 9,18 € - 8,50 €

2019: 11,77 € - 9,19 € (50%-Durchschnittslohn: i.e. 11,52 €)

MB

Hannover, 25.11.2020

**Frühwarnsystem: 690/20****Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU; COM(2020) 611 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Bei der Richtlinie 2013/32/EU handelte es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2005/85/EG („Asylverfahrensrichtlinie“) deren Vorgaben im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden. Mit der Richtlinie sollte mit verschiedenen Maßnahmen ein Missbrauch verhindert werden und es sollte ein effizienteres Asylverfahren erreicht werden.

Die Europäische Kommission (KOM) schlägt in den politischen Leitlinien ein neues Migrations- und Asylpaket vor, das ein Gesamtkonzept für die Außengrenzen, Asyl- und Rückführungssysteme, den Schengen-Raum der Freizügigkeit und die externe Dimension der Migration beinhaltet. Das neue Paket steht – auf Grundlage des übergeordneten Grundsatzes der Solidarität und einer gerechten Teilung der Verantwortung – für eine integrierte Politikgestaltung, bei der die Strategien in den Bereichen Asyl, Migration, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen, Bekämpfung der Migrantenschleusung und Beziehungen zu Drittstaaten zu einem übergreifenden Ansatz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Vorschlag enthält gezielte Änderungen am Vorschlag der KOM für eine Asylverfahrensordnung aus dem Jahr 2016, um zusammen mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Screenings und dem Vorschlag zur Änderung der Rückführungsrichtlinie alle Phasen des Migrationsprozesses – von der Ankunft bis zur Bearbeitung von Asylanträgen und der Gewährung von internationalem Schutz oder gegebenenfalls bis zur Rückführung nicht schutzbedürftiger Personen – nahtlos miteinander zu verknüpfen.

Subsidiarität/Finanzielle Auswirkungen:

Für den Zeitraum 2021-2027 werden Finanzmittel in Höhe von 1,1 Mrd. Euro benötigt. Der Bedarf ist mit dem MFR vereinbar. Dieser Vorschlag beinhaltet konkret keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union.

Bedeutung für Niedersachsen:

Es ist davon auszugehen, dass hier kurzfristig keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden wird. Die Diskussionen werden hierzu in den nächsten Monaten auf allen Ebenen weitergeführt.

**Frühwarnsystem: Drs. 694/20****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastruktur COM(2020) 594 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel, Europas Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Finanzsektor zu fördern.

Die Europäische Kommission (KOM) hat ein Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt, das eine Strategie für den Massenzahlungsverkehr sowie Legislativvorschläge zu Kryptowerten und zur Stabilität digitaler Systeme umfasst. Damit will die KOM im Finanzsektor Europas die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation stärken. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich mehr Auswahl für moderne Zahlungsweisen und Finanzdienstleistungen erhoffen. Gleichzeitig sollen Verbraucherschutz und Finanzstabilität gewährleistet sein.

Die Blockchain- oder Distributed Ledger-Technologie (DLT) macht eine Vielzahl von Innovationen im Finanzdienstleistungssektor möglich. Ein Distributed Ledger (wörtlich „verteiltes Kontobuch“) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Kontobuch. Ursprünglich als technologische Grundlage für die virtuelle Währung Bitcoin entwickelt, kann DLT dazu genutzt werden, im digitalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen, ohne dass es zwingend einer zentralen Stelle bedarf, die jede einzelne Transaktion legitimiert.

Mit der vorgelegten Pilotregelung für Marktinfrastrukturen wird angestrebt, Transaktionen mit Finanzinstrumenten in Form von Kryptowerten zu tätigen und abzuwickeln. Bei der Pilotregelung handelt es sich um ein „Sandkasten“-Konzept (oder kontrolliertes Umfeld), das Ausnahmen von bestehenden Vorschriften vorsieht, sodass Regulierungsbehörden Erfahrungen mit dem Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie in Marktinfrastrukturen sammeln können und zugleich sichergestellt wird, dass sie mit Risiken in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität richtig umgehen. Die Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, die geltenden Vorschriften in der Praxis zu erproben und mehr darüber zu erfahren, wie sie funktionieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Beschluss stellt auch für Niedersachsen ein wichtiges Element dar, da für die Finanzmärkte in Niedersachsen Vorteile wie effizientere Nachhandelsprozesse, verbessertes Reporting und Datenmanagement sowie Kostenreduzierung erwartet werden können.

**Frühwarnsystem: Drs. 695/20****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
COM(2020) 593 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Annahme des Vorschlags mit dem Ziel, Europas Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Finanzsektor zu fördern (s. auch Drs. 694/20).

Die Europäische Kommission (KOM) hat ein Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt, das eine Strategie für den Massenzahlungsverkehr sowie Legislativvorschläge zu Kryptowerten und zur Stabilität digitaler Systeme umfasst.

Die KOM hat damit u.a. neue Rechtsvorschriften über Kryptowerte (eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die elektronisch gespeichert und gehandelt werden können) vorgelegt. Mit der „Verordnung über Märkte für Kryptowerte“ (Regulation on Markets in Crypto Assets – MiCA) werden Innovationen gefördert. Gleichzeitig wird damit bezweckt, die Finanzstabilität zu wahren und Anleger vor Risiken schützen. Dies schafft Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Emittenten und Anbieter von Kryptowerten.

Die neuen Vorschriften werden es in einem Mitgliedstaat zugelassenen Betreibern ermöglichen, ihre Dienste in der gesamten EU zu erbringen (Konzept des Europäischen Passes – Passporting). Als Sicherheitsvorkehrungen sind Eigenkapitalanforderungen, die Verwahrung von Vermögenswerten, ein den Anlegern zur Verfügung stehendes obligatorisches Beschwerdeverfahren und Rechte des Anlegers gegenüber dem Emittenten vorgesehen. Emittenten bedeutender mit Vermögenswerten hinterlegter Kryptowerte („globale Stablecoins“) sollen strengeren Anforderungen als bisher unterliegen (z. B. in Bezug auf Eigenkapital, Anlegerrechte und Aufsicht).

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen einen klaren regulatorischen Rahmen für den europäischen Kryptosektor dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Ein baldiges Inkrafttreten der Verordnung liegt im Interesse Niedersachsens, da durch diesen Vorschlag verhindert werden kann, dass einzelstaatliche Regelungen dem Kryptosektor eine Weiterentwicklung erschweren.